

**swissuniversities**

**swissuniversities**

Effingerstrasse 15, Postfach

3001 Bern

[www.swissuniversities.ch](http://www.swissuniversities.ch)

# **ECTS-Finanzierung Handbuch für Rechnungswesen und Administration**

## **Best Practice Kammer FH**

**Zum internen Gebrauch der FH**

Von der Kammer FH zur Kenntnis genommen am 29. März 2017

ersetzt Fassung vom 9. Dezember 2010

Aktualisiert am 19.02.2020 durch die Kommission Finanz- und Rechnungswesen (KFR)

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Begriffliches	3
2. Rahmenbedingungen	5
3. Allgemeine abrechnungstechnische Fragen	6
4. Mobilität	7
Anhänge	9

**swissuniversities**

## Anhang

- Anhang 1: Erst- und Zweitstudium
- Anhang 2: Parallele Mobilität
- Anhang 3: Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation
- Anhang 4: Richtlinien zur Rechnungsstellung im Rahmen FHV vom 27. September 2012
- Anhang 5: SBFI-Anleitung "Diplomstudium FH: Erhebungs- und Abrechnungsformulare der Studierenden sowie der Abschlüsse ab 1. Januar 2017"

## Abkürzungen

BFS	Bundesamt für Statistik
ECTS	European Credits Transfer and accumulation System
FH	Fachhochschulen
FHV	Fachhochschulvereinbarung
HFKG	Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz
KFH	Konferenz der Fachhochschulen
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

## Einleitung

Seit dem Herbstsemester 2005 gilt für ein neurechtliches Bachelor- und Masterstudium an Fachhochschulen die ECTS-basierte Finanzierung. Auf Basis der Standardkosten werden ECTS-Credits vergütet, wobei abhängig von der Studienstufe unterschiedliche Abrechnungslimiten bestehen (Tarife FHV sind bis auf weiteres (sicher bis ins Jahr 2018/2019) auf der Basis der Tarife 2016 fixiert).

Für die FHV- und SBFI-Abrechnung gelten ab 1. Januar 2017 unterschiedliche Finanzierungsregeln. Diese sollen mittelfristig wieder angeglichen werden. Die Regeln für die FHV-Finanzierung sind in den Richtlinien zur Rechnungsstellung im Rahmen der FHV in der Fassung vom 27. September 2012 (siehe Anhang 4) festgehalten. Die Abrechnung gemäss SBFI wird im Anhang 5 (SBFI-Anleitung "Diplomstudium FH: Erhebungs- und Abrechnungsformulare der Studierenden sowie der Abschlüsse ab 1. Januar 2017) abgehandelt. Das vorliegende Handbuch basiert auf diesen Bestimmungen und ist als Hilfestellung für die praktische Umsetzung zu verstehen.

### 1. Begriffliches

- Heutige Studiengänge werden zu Fachrichtungen Stand 1.1.2016 (siehe Anhang 6 Offizielle Klassifizierung BFS der FH-Fachbereiche und -Fachrichtungen)
- Neue Studiengänge werden einer bestehenden Fachrichtung zugeordnet.
- Immatrikulieren = Immatrikulieren für einen Studiengang an einer Hochschule mit der Berechtigung zum Abschluss mit Diplom (Bachelor oder Master)
- Einschreiben = Einschreiben für ein bestimmtes zu besuchendes Modul<sup>1</sup>
- Standardkosten = Standardkosten je Fachbereichsgruppe, pro Jahr in Vollzeitäquivalent (60 ECTS-Credits)<sup>2</sup>.
- Fachbereichsgruppe = Zusammenfassung von gleichen oder vergleichbaren Fachrichtungen in Fachbereichsgruppen für die Finanzierung.
- Referenzkosten = Notwendige Aufwendungen für eine Lehre von hoher Qualität pro Student/in (Ø Kosten der Lehre + Anteil Forschung). Die Referenzkosten dienen als Basis für die Ermittlung des Bedarfs an öffentlichen Finanzmitteln und werden für die Gewichtung der Studierenden im Verteilungsmodell der Grundbeiträge nach HFKG verwendet.
- Abgerechnete ECTS-Credits = ECTS-Credits, welche von einer Hochschule im Rahmen der laufenden Limite bereits abgerechnet wurden.
- Erworbene<sup>3</sup> ECTS-Credits = ECTS-Credits, welche einer Lerneinheit zugeordnet sind, für die die Leistungskontrolle durchgeführt und bestanden wurden.
- Angerechnete ECTS Credits = ECTS-Credits, welche für den Erwerb eines Diploms verwendet werden können. Es kann sich um anrechenbare Vorkenntnisse sowie um früheren oder an der Heimschule erworbenen ECTS-Credits handeln.
- Eingeschriebene ECTS-Credits = Belegung einer Lerneinheit, der ECTS-Credits zugeordnet sind.
- Heimhochschule = Schule, an der sich die studierende Person immatrikuliert hat.

<sup>1</sup> Die Begriffe „Modul“ und „Credit“ werden hier im Sinne der Definitionen in der KFH-Schrift „Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen, 2. Auflage Juli 2004“ verwendet ([www.swissuniversities.ch](http://www.swissuniversities.ch)). Dort findet sich auch eine Beschreibung, wie Studiengänge in Module aufgliedert und wie den Modulen Credits zugeordnet werden können.

<sup>2</sup> 60 ECTS-Credits entsprechen einem Vollzeitäquivalent pro Jahr.

<sup>3</sup> Definition gemäss Dokument "Verwendung von ECTS-Daten zu statistischen Zwecken", 24.02.05, Kapitel 5.1, Typen von ECTS-Credits.

- Gasthochschule = Schule, an der sich die studierende Person für ein oder mehrere Module einschreibt und gleichzeitig an der Heimschule immatrikuliert bleibt.
- Parallele Mobilität = Mobilität während eines Studiengangs, um einen beschränkten Anteil des Studiums an einer Gasthochschule zu absolvieren.
- Sequentielle Mobilität = Mobilität mit dem Ziel, das Studium an einer anderen Hochschule dauernd fortzusetzen (was eine Exmatrikulation bei der ehemaligen und eine Immatrikulation bei der neuen Hochschule zur Folge hat).

**swissuniversities**

## 2. Rahmenbedingungen

- 2.1. Es gelten, abhängig von der Studienstufe, fixe Abrechnungslimiten für die abrechenbaren ECTS-Credits.
- 2.2. Die pro Student/Studentin eingeschriebenen ECTS-Credits je tatsächlich durchgeführten Modul bilden die Grundlage für die Finanzierung.
- 2.3. FHV: Für jeden Bachelor-Abschluss mit 180 ECTS-Credits können 200 ECTS-Credits abgerechnet werden. Für jeden Master-Abschluss mit 90 ECTS-Credits können 100 ECTS-Credits und für jeden Master-Abschluss mit 120 ECTS-Credits können 130 ECTS-Credits abgerechnet werden. Wird in der Musik ein zweiter Masterstudiengang mit 120 ECTS-Credits abgeschlossen, dann können für diesen nur noch 100 ECTS-Credits abgerechnet werden. Eine bereits angefangene Limite verfällt nicht. Sie muss bis zu einem Abschluss weiter als Grundlage für die Verrechnung verwendet werden.  
SBFI: Für jeden Bachelor-Abschluss mit 180 ECTS-Credits können maximal 210 ECTS-Credits abgerechnet werden, für jeden Master-Abschluss sind maximal 150 ECTS-Credits abrechenbar.
- 2.4. ECTS-Credits werden je Modul vergeben.
- 2.5. Die Fachhochschule, bei der die studierende Person immatrikuliert ist, erfasst und bewirtschaftet alle eingeschriebenen und erworbenen ECTS-Credits<sup>4</sup> im Rahmen der laufenden Limite. Die Beiträge von Bund und den Vereinbarungskantonen gehen an jene Fachhochschule, an der der/die Student/in für den Studiengang immatrikuliert ist.
- 2.6. Alle ECTS-Credits, die seit dem letzten Abrechnungstichtag eingeschrieben wurden, können abgerechnet werden, unabhängig davon, ob die studierende Person zum Abrechnungstichtag noch immatrikuliert ist oder nicht.
- 2.7. Pro Person werden maximal ein Erst- und ein Zweitstudium finanziert. Ein Studium umfasst grundsätzlich einen Bachelor- und einen Master-Abschluss. Hiervon ausgenommen ist der Fachbereich Musik, hier kann ein zweiter Master im Rahmen eines Studiums absolviert werden (Definition Erst- und Zweitstudium, siehe Anhang 1).
- 2.8. Ein Zweitstudium kann nur begonnen werden, wenn mindestens ein abgeschlossenes Bachelor-Studium vorliegt.
- 2.9. Im selben Studiengang kann nur ein Studium (Identifikation Bezeichnung) absolviert werden.
- 2.10. Eine Person kann nur in einem Studiengang und einer Studienstufe immatrikuliert werden. Bei konsekutiven Masterstudiengängen kann aufgrund fehlender Restleistungen des vorgängigen Bachelors zum Zeitpunkt des Stichtags eine Doppelimmatrikulation vorliegen. In diesen Fällen können die ECTS-Credits für den Bachelor wie auch für den konsekutiven Master abgerechnet werden. Spätestens zum Folgestichtag, müssen die Studierenden im Bachelor exmatrikuliert sein.
- 2.11. Bei einem Wechsel oder Austritt ist das Abrechnungsblatt als Bestandteil der Exmatrikulationsunterlagen, siehe Anhang 3, auszufüllen und den Studierenden abzugeben.

<sup>4</sup> Die erworbenen Credits dienen zur Feststellung des Studienabschlusses. Die eingeschriebenen Credits dienen einerseits als Grundlage für die Finanzierung und andererseits für die Feststellung, ob die Maximalzahl von Credits „verbraucht“ ist und demzufolge für das Studium keine weiteren SBFI- und FHV-Beiträge mehr bezahlt werden.

### **3. Allgemeine abrechnungstechnische Fragen**

#### **3.1. Eintritt**

Die Abrechenbarkeit der durch die Fachhochschule erbrachten Ausbildungsleistungen hängt von der Ausbildungsgeschichte der Studierenden ab.

Aus diesem Grund muss bei der Immatrikulation ein verbindlicher Nachweis über bereits erworbene und abgerechnete ECTS-Credits erbracht werden. Studierende, welche bereits einmal immatrikuliert waren, haben das Abrechnungsblatt aller Exmatrikulationen vorzulegen. Aufgrund des Curriculums entscheidet die aufnehmende Schule über anrechenbare Leistungen. Als anrechenbare Leistungen gelten insbesondere:

- berufliche Arbeiten als Praxisanteil (berufsintegrierte Ausbildungen)
- in einem früheren Auslandstudium erworbene ECTS-Credits oder
- anerkannte ECTS-Credits aufgrund nachgewiesener Kompetenzen aus früheren Ausbildungen (Sprachkenntnisse, berufliche Kenntnisse, abgebrochenes Studium, abgeschlossenes Erststudium, weitere Ausbildungen)
- Befreiung vom Sprachunterricht aufgrund der Muttersprache.

Diese anrechenbaren Leistungen dürfen nicht abgerechnet werden. Sie sind bei Abrechnung der Gesamtlime anzurechnen und gelten rechnerisch als bereits abgerechnet. Aufgrund der bereits abgerechneten ECTS-Credits kann die aufnehmende Schule erkennen, wie viele ECTS-Credits bis zum Abschluss noch abgerechnet werden können.

#### **3.2. Während des Studiums (inklusive Semesterabrechnungen)**

##### **3.2.1. Studierende schreiben sich für ein Modul ein**

FHV: Die eingeschriebenen Module werden semesterweise abgerechnet. Bei semesterübergreifenden Modulen werden die ECTS-Punkte je hälftig in den betroffenen Semestern abgerechnet. SBFI: Beim SBFI findet eine jährliche Abrechnung statt. Findet ein Modul nicht statt, so dürfen diese ECTS-Credits nicht abgerechnet werden. Die Einschreibung wird storniert.

Schreibt sich hingegen eine studierende Person ein und versäumt dann die Teilnahme, so ist dies Angelegenheit des Studierenden. Diese ECTS-Credits werden abgerechnet und den eingeschriebenen ECTS-Credits hinzugerechnet.

Zu den abrechenbaren Modularten zählen insbesondere:

- Kontaktmodule
- Begleitetes Selbststudium
- Blended Learning - Module
- Begleitete Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten
- Begleitete Praxisarbeit während des Studiums (z.B. Praktikum).

##### **3.2.2. Abrechnungstichtag ist erreicht**

Zum Abrechnungstichtag werden mit FHV-Kantonen und SBFI die seit letztem Stichtag eingeschriebenen ECTS-Credits der immatrikulierten Studierenden abgerechnet. Zum Zeitpunkt der Meldung müssen die Studierenden nicht mehr zwingend immatrikuliert sein, wohl aber zum Zeitpunkt der Moduldurchführung. Für Studierende, die ihren Abschluss erlangt haben, werden für die FHV die bis zur Abrechnungslime fehlenden ECTS-Credits in Rechnung gestellt.

Um die abgerechneten ECTS-Credits personenbezogen zu führen, sind für die Abrechnung folgende Informationen nötig:

- ID der studierenden Person
- Immatrikulierte Fachrichtung ( Studiengang)

- Angerechnete ECTS-Credits
- Eingeschriebene ECTS-Credits seit der letzten Abrechnung
- Kumulation der bisher abgerechneten ECTS-Credits (incl. +/- Limitenabrechnung für die FHV)
- Neues Total der abgerechneten ECTS-Credits

### 3.2.3. Austritt

Die Studierenden erhalten bei Exmatrikulation neben einem Leistungsausweis ein Abrechnungsblatt gemäss Anhang 3. Aus dem Abrechnungsblatt sind die finanzierungsrelevanten ECTS-Credits aufgeführt:

## swissuniversities

- Verschiedene personenbezogene Daten, wie Name, Matrikelnummer etc.
- Datum der Immatrikulation
- Fachrichtung (Studiengang) und BFS-Code für den die Immatrikulation erfolgte (unterschieden nach Bachelor, Master, 2. Master Musik, PH-Studiengang SekII)
- Angabe, ob es sich um ein Erst- oder Zweitstudium handelt
- Angabe, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde
- Datum der Exmatrikulation
- Datum der letzten Exmatrikulation (hieraus ist im Falle einer erneuten Immatrikulation ersichtlich, dass bereits einmal ein Studium begonnen oder absolviert wurde und demzufolge ein Abrechnungsblatt dieser Exmatrikulation zu verlangen ist)
- Bereits vor Studienbeginn abgerechnete ECTS-Credits
- Aus Vorleistungen angerechnete und nicht abrechenbare ECTS-Credits (für das Studium an der Heimhochschule). Ein Beispiel hierfür ist die Muttersprache, die nicht mehr erlernt werden muss und deshalb bei Abrechnung an die Gesamtlime anzurechnen ist. Da die Anrechnung Angelegenheit der aufnehmenden Hochschule ist, darf sie nicht bei den bereits abgerechneten ECTS-Credits ausgewiesen werden. Die Angabe ist optional.
- Abgerechnete ECTS-Credits (während des Studiums an der Heimhochschule, incl. Limitenabrechnung)
- Das Total der ECTS-Credits:
  - bei Abbruch vor Diplomerlangung: bereits abgerechnete ECTS-Credits vor Immatrikulation + angerechnete ECTS-Credits durch die Heimhochschule + abgerechnete ECTS-Credits durch die Heimhochschule
  - bei Diplomerlangung: bereits abgerechnete ECTS-Credits vor Immatrikulation + angerechnete ECTS-Credits durch die Heimhochschule + abgerechnete ECTS-Credits durch die Heimhochschule +/- Auf- oder Abrunden auf die jeweilige Abrechnungslimite. (Die Aufrundung gilt nur für die FHV-Abrechnung, bei der SBFI-Abrechnung finden keine Aufrundungen mehr statt).

## 4. Mobilität

Im Fokus steht die parallele Mobilität. Unter paralleler Mobilität wird das vorübergehende Studium an einer anderen Hochschule verstanden. Die Studierenden bleiben bei ihrer Heimhochschule immatrikuliert. Im Gegensatz hierzu steht die sequentielle Mobilität, die immer eine Exmatrikulation bei der bestehenden Heimschule und eine Immatrikulation bei der neuen Hochschule nach sich zieht. Es gelten die Abrechnungsregeln, die in den Absätzen "3.2.3 Austritt" und "3.1 Eintritt" definiert sind.

Dem Gastaufenthalt geht eine Absprache zwischen der/dem Studierenden und der Heimhochschule voraus. Daraus geht hervor, welche Module und damit ECTS-Credits von der Heimhochschule anerkannt werden können.

Für den Finanzierungsfluss gilt folgender Grundsatz:

Die Erträge folgen den Studierenden. Das heisst, dass die Bundes- und FHV-Beiträge unabhängig davon, ob es sich um Grundlagen- oder fachbereichsspezifische Fächer handelt, jenen Hochschulen gutgeschrieben werden, an denen die Studierenden immatrikuliert sind. Die Heimhochschule verrechnet gegenüber Bund und FHV-Kantonen die ECTS-Credits, die der studierenden Person aus dem Gastaufenthalt angerechnet werden, siehe auch Anhang 2 "Mobilität".



## Anhänge

### Anhang 1 (Erst- und Zweitstudium)

Erststudium	Zweitstudium
1. Bachelorabschluss	
1. Bachelorabschluss	2. Bachelorabschluss
1. Bachelorabschluss + 1. Masterabschluss	
1. Bachelorabschluss + 1. Masterabschluss	2. Bachelorabschluss + 2. Masterabschluss
1. Bachelorabschluss + 1. Masterabschluss	2. Bachelorabschluss
<u>Musik</u> : 1. Bachelorabschluss + 1. Masterabschluss + 2. Masterabschluss	
Musik: 1. Bachelorabschluss + 1. Masterabschluss + 2. Masterabschluss	3. Masterabschluss (nicht in einer Fachrichtung, der der Musik zugeordnet wird)
Musik: 1. Bachelorabschluss + 1. Masterabschluss + 2. Masterabschluss	2. Bachelorabschluss + 3. Masterabschluss (nicht in einer Fachrichtung, der der Musik zugeordnet wird)
Startet mit Bachelor X wechselt zu Bachelor Y und schliesst Y ab	Startet mit Bachelor X wechselt zu Bachelor Y und schliesst Y ab
Startet mit Bachelor X wechselt zu Bachelor Y und schliesst Y ab	Absolviert mehrere Vertiefungsrichtungen in derselben Fachrichtung (BFS-Code)
1. Bachelorabschluss und startet mit Master X wechselt zu Master Y und schliesst Y ab	Startet mit Master W wechselt zu Master V und schliesst V ab
1. Bachelorabschluss und startet mit Master X wechselt zu Master Y und schliesst Y ab	2. Bachelorabschluss und startet mit Master W wechselt zu Master V und schliesst V ab

## Anhang 2 (Parallele Mobilität)

Mobilität	Abrechnung	Administration	
		Heimhochschule	Gasthochschule
Innerhalb einer Fachhochschule	Die FH-interne Verrechnung ist Sache der Hochschule.	-	-
Zwischen Fachhochschulen und anderen Schweizer Hochschultypen (Pädagogische Hochschulen, Universitäten und ETH's)	Die Abrechnungsmodalitäten zwischen den verschiedenen Hochschultypen sind zu regeln. Grundsatz: Die Gasthochschule erbringt der Heimhochschule eine Lehrleistung, die sich in ECTS-Credits bemisst. Der Gasthochschule soll diese Leistung kostendeckend vergütet werden.	Siehe Empfehlung „Inner-schweizerische Mobilität von Studierenden“	Siehe Empfehlung „Inner-schweizerische Mobilität von Studierenden“
Zwischen Fachhochschulen und ausländischen Hochschulen	<u>Bei Austauschprogrammen</u> : Es gibt keine Verrechnung zwischen den Institutionen. Vertragliche Regelungen einzelner Fachhochschulen sind vorbehalten. Gegenüber dem Bund und den FHV-Kantonen gelten die von der Heimfachhochschule aus dem Mobilitätsaufenthalt anerkannten ECTS-Credits als Basis für die Abrechnung. Gegenüber Bund und FHV-Kantonen können Lehrleistungen für Gaststudierende nicht abgerechnet werden.	Von Studierenden an einer ausländischen Hochschule erworbenen ECTS-Credits sind (sofern anerkannt) in eine spätere Exmatrikulationsbescheinigung zu integrieren. Die Heimhochschulen müssen in ihrer Administration sicherstellen, dass sie die fremdbezogenen Leistungen erfassen, um gegenüber Bund und FHV-Kantonen abrechnen zu können.	Beim Eintritt werden Heimhochschule, der dort immatrikulierte Studiengang und alle Daten wie bei einer Immatrikulation erhoben. Beim Austritt müssen die erworbenen ECTS-Credits inkl. Benotung bescheinigt werden.
Zwischen Fachhochschulen und ausländischen Hochschulen (Forts.)	<u>Auslandaufenthalte ausserhalb von Austauschprogrammen</u> Schweizerische FH ist Heimhochschule: Die ausländische Gasthochschule stellt Rechnung. Die Heimhochschule ist für die Festlegung der Tarife mit der	siehe oben	siehe oben

swissuniversities

	<p>Gasthochschule verantwortlich. Grundsatz: Die Lehrleistung soll kostendeckend vergütet werden.</p> <p>Für die Abrechnung mit Bund und FHV-Kantonen gelten die von der Heimhochschule anerkannten ECTS-Credits eingeschriebener und durchgeführter Module.</p> <p><i>Schweizerische FH ist Gasthochschule:</i></p> <p>Die FH ist für die Betragshöhe einer allfälligen Rechnungsstellung an die ausländische Hochschule zuständig.</p> <p>Grundsatz: Die Lehrleistung soll kostendeckend vergütet werden.</p> <p>Eine Verrechnung gegenüber Bund und FHV-Kantonen entfällt.</p>		
--	---	--	--

### Anhang 3 (Abrechnungsblatt)

#### Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation

#### Angaben zur Studierenden / zum Studierenden

		BFS-Code
Name	Muster	
Vorname	Fritz	
Geburtsdatum	21.12.1989	
Geschlecht	Männlich	
Matrikelnummer	03-190-842	
AHVN13 Identifikation	756xxxxxxxxxx	
Studienberechtigungsausweis		51
Ausstellungsort des Studienberechtigungsausweises		17707
Jahr der Ausstellung des Studienberechtigungsausweises	2010	
Wohnort vor Studienbeginn (SHIS)		3338
Immatrikuliert am	25.10.2013	
Fachrichtung Bachelor (Studiengang)	Maschinentchnik (xxxxxxx)	3813
Fachrichtung Master (Studiengang)		
2. Masterstudiengang Musik		
PH Studiengang SEK II		
Erststudium oder Zweitstudium?	Zweitstudium	
Studium erfolgreich abgeschlossen	Nein	
Exmatrikuliert am	15.06.2015	
Letzte Exmatrikulation resp. letzter Studiengangwechsel am	13.09.2011	

	Bereits vor Studienbeginn abgerechnete ECTS-Credits	Aus Vorleistungen angerechnete und nicht abrechenbare ECTS-Credits (optional anzugeben)	<b>Abgerechnete ECTS-Credits (während des Studiums an der Heimhochschule, inkl. Limitenabrechnung)</b>	Total ECTS-Credits
ECTS-Credits SBF1	36	10	65	101
ECTS-Credits FHV	36	10	65	101

Die Noten werden in einem Leistungsausweis festgehalten.
Ort und Datum
Name der Schule
Unterschrift der verantwortlichen Person